



Die Altstädter e.V.
BRANDENBURG AN DER HAVEL

Beitragsordnung des Vereins Beitragsordnung

Artikel 1

Jedes Mitglied im Verein ist verpflichtet Beiträge an den Verein nach dieser Beitragsordnung zu zahlen. Ausgenommen davon sind in der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenmitglieder.

Artikel 2

Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 5 Euro je Monat der Mitgliedschaft. Der Beitrag für juristische Personen beträgt 10 Euro je Monat der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Beitritts und endet im dem Monat des Austritts oder des Ausscheidens. Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres sind Beitragsfrei.

Artikel 3

Der Beitrag kann für Mitglieder in sozialen Notlagen auf Antrag des Beitragspflichtigen durch Beschluss des Vorstandes für maximal ein Jahr ausgesetzt oder vermindert werden. Danach ist ein erneuter Antrag des Beitragspflichtigen notwendig. Dabei ist eine Beitragspatenschaft anzustreben.

Artikel 4

Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Beitrag wird fällig für das laufende Geschäftsjahr jeweils am Monatsanfang. Spätestens aber muss der Beitrag halbjährlich am 30.06. und am 31.12. des laufenden Jahres für jeweils sechs Monate gezahlt sein. Auf Antrag kann der Verein den Beitrag auch im Voraus jeweils für das ganze Jahr vom Konto des Beitragspflichtigen einzahlen. Teilzahlungen sind in diesem Fall nicht möglich. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch bar bei dem Schatzmeister des Vereins eingezahlt werden. Die Bareinzahlung ist zu quittieren.

Artikel 5

Jedes Vereinsmitglied erhält am Jahresanfang spätestens aber am 01. März von dem oder der Schatzmeister/in eine Übersicht über die gezahlten Beiträge und die „Spendenbescheinigung“ für die geleisteten Beiträge des Vorjahres.

Artikel 6

Über eventuell notwendige Umlagen oder Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters. Die Beitragsordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie beschlossen wird.